

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER CONVENI

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Abnehmer: ist jede Partei, die mit Conveni einen Vertrag über den Kauf von Produkten abschließt, die Conveni dem Abnehmer liefert.
- 1.2 Vertrag(Verträge): sind alle Verträge zwischen Conveni und dem Abnehmer, jeder Auftrag, den der Abnehmer Conveni erteilt, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte, die damit zusammenhängen.
- 1.3 Produkte: sind sämtliche Waren (einschließlich ihrer Rohstoffe und Verpackungen) und Dienstleistungen, die Conveni liefert bzw. erbringt und liefern bzw. erbringen lässt.

2 ALLGEMEINES

- 2.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Conveni B.V. gelten für alle Angebote an den Abnehmer, alle Offerten für den Abnehmer sowie alle Verträge und sonstigen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte des Abnehmers bzw. mit dem Abnehmer und sind Bestandteil davon. Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegenstehen oder von ihnen abweichen, weist Conveni zurück, es sei denn, dass Conveni ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 2.2 Ein Abnehmer, mit dem einmal auf der Grundlage der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, erklärt sich damit einverstanden, dass diese Geschäftsbedingungen auch für spätere Verträge zwischen ihm und Conveni gelten.
- 2.3 Conveni hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Eine solche Änderung ist zwischen Conveni und dem Abnehmer auch hinsichtlich bereits bestehender Verträge rechtswirksam und tritt 30 Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Hinterlegung bei der Industrie- und Handelskammer (oder im Falle bereits bestehender Verträge durch Mitteilung an den Abnehmer) in Kraft. Im Falle einer zwischenzeitlichen materiellen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens Conveni hat der Abnehmer das Recht, Conveni (innerhalb von 14 Tagen nach der vorgenannten Mitteilung) mittels eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung darüber zu unterrichten, dass er den Vertrag zu dem Datum beenden möchte, an dem die geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen in Kraft treten, wenn die Änderung auf für ihn gilt. Conveni hat das Recht, dem Abnehmer spätestens 10 Tage nach dem rechtzeitigen Erhalt des vorgenannten Schreibens schriftlich mitzuteilen, dass Conveni bereit ist, den Vertrag auf der Grundlage der ungeänderten Geschäftsbedingungen fortzusetzen. In dem Fall gilt die Änderung nicht für den Abnehmer und der Vertrag wird auf der Grundlage der ungeänderten Geschäftsbedingungen fortgesetzt. Nimmt Conveni das vorgenannte Recht nicht in Anspruch, so endet der Vertrag mit dem betreffenden Abnehmer automatisch mit dem Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3 KONFORMITÄT

- 3.1 Alle Zahlen-, Maß- und Gewichtsangaben bzw. alle anderen Angaben Convenis bezüglich der Produkte werden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Conveni kann jedoch nicht garantieren, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben können. Branchenübliche Abweichungen sind auf jeden Fall zulässig. Der Abnehmer hat die Übereinstimmung mit den angegebenen oder vereinbarten Zahlen, Maßen, Gewichten bzw. anderen Angaben Convenis bei Entgegennahme der Produkte so weit wie möglich zu überprüfen. Von Conveni gezeigte oder bereitgestellte Proben, Zeichnungen oder Muster der zu liefernden Produkte gelten lediglich als Angaben im Sinne dieses Artikels und unterliegen ausdrücklich dem Inhalt dieses Artikels.
- 3.2 Der Abnehmer hat sich ausdrücklich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden bzw. bestellten Produkte und die dazu gehörenden Dokumentationen, Verpackungen, Etiketten bzw. anderen Informationen den im Bestimmungsland an sie gestellten Anforderungen genügen.
- 3.3 Conveni gewährleistet, dass ihre Produkte die geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

4 PREIS

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise zuzüglich MwSt., Ein- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchsteuern und sonstigen Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Produkten verhängt oder erhoben werden, sowie zuzüglich Transportkosten und Transportverpackungen.
- 4.2 Kommt es nach Vertragsschluss, jedoch vor Lieferung der Produkte zu einem Kostenanstieg (beispielsweise im Zuge einer Preissteigerung der Rohstoffe, gestiegener Transportkosten oder einer Erhöhung der Steuern), auf den Conveni in billigem Ermessen keinen Einfluss ausüben kann, hat Conveni das Recht, die Preise dementsprechend zu erhöhen.
- 4.3 Sofern die Preise auf Preislisten der Conveni beruhen, gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Preisliste. Änderungen an den Preislisten teilt Conveni dem Abnehmer baldmöglichst mit. Die Preislisten der Conveni sind 6 Monate gültig. Danach kann Conveni die Preise neu festsetzen.
- 4.4 Übernimmt Conveni Emballage, Transportverpackung, Verladung, Transport, Entladung oder Versicherung von Produkten, ohne dass dafür ausdrücklich schriftlich ein Preis vereinbart worden ist, hat sie das Recht, dem Abnehmer dafür die tatsächlichen Kosten bzw. die bei Conveni üblichen Tarife in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Sollte Conveni spezielle, für den Abnehmer vorgesehene Produkte, Rohstoffe oder Verpackungen vernichten müssen, weil sie nicht mehr brauchbar sind, trägt der Abnehmer, für den die Produkte, Rohstoffe oder Verpackungen bestimmt waren, die Kosten für den Einkauf, die Lagerung und die Vernichtung.
- 4.6 Sind Conveni Kosten entstanden, weil sie für den Abnehmer spezielle Verpackungen herstellen und dafür (beispielsweise) Entwürfe, Klischees oder Schablonen anfertigen lassen musste, hat Conveni das Recht, dem Abnehmer die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung dieser Verpackungen in Rechnung zu stellen.

5 LIEFERUNG

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald Conveni über sämtliche vom Abnehmer für die Ausführung des Vertrags bereitzustellenden Materialien, Unterlagen und Angaben bezüglich des Vertrags verfügt und nachdem Conveni eine gegebenenfalls vereinbarte Vorauszahlung

erhalten hat bzw. zugunsten Convenis eine Sicherheit für die Zahlung gestellt wurde.

- 5.2 Von Conveni angegebene Lieferfristen sind Richtzeiten und keinesfalls als endgültige Fristen anzusehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erhalts des Produkts. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist hat der Abnehmer keinesfalls Anspruch auf eine Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden bzw. eine zusätzliche Entschädigung oder Schadenersatz statt der Leistung sowie keinesfalls das Recht auf Nichterfüllung oder Aufschiebung einer vertraglichen oder einer anderen, aus dem Vertrag hervorgehenden Pflicht oder auf Beendigung oder Auflösung des Vertrags. Nach Ablauf der Lieferfrist hat der Abnehmer allerdings das Recht, Conveni eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag kostenfrei zu beenden oder aufzulösen, indem der Abnehmer Conveni dies schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der gesetzten angemessenen Nachfrist mitteilt, ohne dass Conveni daraus irgendeine Schadenersatzpflicht entsteht.
 - 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, die die Ausführung des Vertrags durch höhere Gewalt (Artikel 10) verzögert wird.
 - 5.4 Conveni bemüht sich darum, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, den Abnehmer bestmöglich zu unterrichten, sollte sich herausstellen, dass die angegebenen Lieferfristen nicht eingehalten werden können, die Produkte nicht den vereinbarten Konditionen entsprechen oder nicht gemäß diesen Konditionen geliefert werden können.
 - 5.5 Conveni hat das Recht, für die Ausführung des Vertrags einzelner Vertragsteile Dritte (im Folgenden „Hilfspersonen“) einzuschalten. Conveni hat das Recht, in Teilen zu liefern. Für die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen gilt jede Teillieferung als eigenständige Lieferung.
 - 5.6 Die Produkte sind vom Abnehmer oder in seinem Namen am vereinbarten Lieferort und zur vereinbarten Lieferzeit vollständig abzunehmen. Der Abnehmer gewährleistet das Vorhandensein hinreichender Ver- und Entlademöglichkeiten.
 - 5.7 Sollte der Abnehmer die Bestimmungen von Artikel 5.6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er ohne Inverzugsetzung säumig. Conveni hat in dem Fall das Recht, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers nach eigener Wahl entweder zu lagern oder einem Dritten zu verkaufen. Die Pflicht des Abnehmers zur Zahlung des Kaufpreises, nebst Zinsen, Schaden und Kosten, und insbesondere der Lagerkosten, im gegebenen Fall abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an den Dritten, bleibt bestehen.
 - 5.8 Der Abnehmer ist nur dann befugt, Lieferungen zu verschieben, wenn er selbst für eine geeignete Verpackung, Lagerung, Konservierung, Sicherung und Versicherung sorgt. Kosten, die sich aus einer Lieferverschiebung durch den Abnehmer ergeben, trägt der Abnehmer.
 - 5.9 Die für mehrmaligen Gebrauch vorgesehene Emballage, in der die Produkte geliefert werden, bleibt Eigentum der Conveni. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Emballage Conveni auf ihre erste Aufforderung hin zurückzusenden oder für Conveni zur Abholung bereitzustellen, und zwar unabhängig davon, ob der Abnehmer die jeweilige Rechnung für Produkte, zu der die Emballage gehört, bereits beglichen hat.
- ### 6 REKLAMATION
- 6.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach ihrem Erhalt selbst genau zu prüfen oder von einem im Auftrag des Abnehmers handelnden Dritten genau prüfen zu lassen. Etwaige Rügen sichtbarer Mängel sind Conveni sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden ab Lieferung anzuzeigen, andernfalls erlischt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6.2, jeglicher Anspruch des Abnehmers gegenüber Conveni.
 - 6.2 Etwaige verborgene Mängel hat der Abnehmer innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung, zu reklamieren, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch des Abnehmers gegenüber Conveni. Eine Ausnahme gilt, insoweit die Produkte ein Haltbarkeitsdatum haben und der Mangel darin besteht, dass die Produkte eine kürzere Haltbarkeitsdauer als das genannte Haltbarkeitsdatum aufweisen. In dem Fall ist eine Reklamation bis zum Ablauf der Haltbarkeitsfrist möglich. Sofern der Abnehmer die Produkte verarbeitet, erlischt das Recht auf Reklamation zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - 6.3 Die Reklamation seitens des Abnehmers bedarf der Schriftform. Die Rüge hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, damit Conveni in der Lage ist, angemessene Schritte einzuleiten. Der Abnehmer hat Conveni die Gelegenheit zu geben, eine Rüge zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Der Abnehmer gewährt die für die Untersuchung notwendige Mitwirkung. Wirkt der Abnehmer nicht oder nicht hinreichend an der Untersuchung mit oder ist die Untersuchung anderweitig nicht (mehr) möglich, so erlischt jeglicher Anspruch des Abnehmers gegenüber Conveni.
 - 6.4 Neben den in Absatz 1 bis 3 genannten Fällen erlischt jegliches Recht auf Reklamation, wenn:
 - (a) die Produkte vom Abnehmer oder in seinem Namen unsachgemäß, nicht gemäß den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften oder entgegen den von Conveni oder in ihrem Namen erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden;
 - (b) die Produkte vom Abnehmer oder in seinem Namen verarbeitet wurden;
 - (c) der Abnehmer eine sich für ihn aus dem zugrunde liegenden Vertrag ergebende Pflicht gegenüber Conveni nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.
 - 6.5 Im Falle einer gerechtfertigten und rechtzeitigen Reklamation liefert Conveni nach eigener Wahl die Produkte, die rechtzeitig und begründet reklamiert wurden, entweder kostenlos neu (Ersatzlieferung) oder sie schreibt dem Abnehmer den Betrag für die mangelhaften Produkte vollständig oder teilweise gut. Eine etwaige Ersatzlieferung im Sinne des vorigen Absatzes dieses Artikels unterliegt diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
 - 6.6 Nach der Feststellung eines Mangels an einem Produkt ist der Abnehmer verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung eines Schadens, d.h. ausdrücklich auch eine etwaige unverzügliche Einstellung der Verwendung, Bearbeitung oder Verarbeitung, zu ergreifen.
 - 6.7 Produkte, die berechtigterweise reklamiert wurden oder werden, dürfen Conveni erst nach schriftlicher Zustimmung Convenis zurückgesandt oder vernichtet werden. Die Kosten der Rücksendung trägt Conveni, wenn die Reklamation berechtigt ist und Conveni ihre schriftliche Zustimmung zur Rücksendung bzw. eine entsprechende Aufforderung dazu erteilt hat.

7 GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr der gekauften Produkte nach DDP Incoterms (geliefert und verzollt zum Bestimmungsort) auf den Abnehmer über. Die von Conveni gelieferten Produkte bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum Convenis, an dem alle mit dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. früheren oder späteren gleichartigen Verträgen zusammenhängenden Forderungen Convenis gegen den Abnehmer, einschließlich etwaiger Schäden, Kosten und Zinsen, beglichen sind. Der Abnehmer verzichtet im Voraus auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht bezüglich dieser Produkte und pfändet sie nicht bzw. lässt sie nicht pfänden.
- 7.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, Forderungen, die er gegebenenfalls gegen seine Abnehmer hat, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Conveni nicht Dritten abzutreten oder zu verpfänden. Der Abnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, Conveni die erwähnten Forderungen zur zusätzlichen Sicherheit für ihre Forderungen gegen den Abnehmer, sobald Conveni es wünscht, in der in Artikel 239 von Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art und Weise zu verpfänden.

8 RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 8.1 Conveni ist Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum bezüglich der Produkte. Diese Rechte gehen im Zuge des Vertrags mit Conveni nicht auf den Abnehmer über, und zwar auch dann nicht, wenn die Produkte speziell für den Abnehmer entworfen, entwickelt oder zusammengestellt wurden. Die Lieferung eines Produkts ist nicht als ausdrückliche oder implizite Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung oder Freigabe des geistigen Eigentums an Dritte anzusehen, es sei denn, dass Conveni dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 8.2 Der Abnehmer unterrichtet Conveni unverzüglich, wenn Dritte die Rechte Convenis am geistigen Eigentum verletzen oder zu verletzen drohen bzw. wenn Dritte meinen, die Produkte Convenis würden ihre eigenen Rechte am geistigen Eigentum verletzen. Sollte tatsächlich Letzteres der Fall sein, so kann Conveni nach eigener Wahl entweder die Verletzung verursachenden Produkte ersetzen oder ändern oder aber den Vertrag mit dem Abnehmer beenden oder auflösen. Der Abnehmer hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf eine Schadenersatzleistung durch Conveni, sofern sich ein derartiger Anspruch nicht aus Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ableiten lässt.

9 HAFTUNG

- 9.1 Sollte Conveni rechtlich für die Folgen eines Fehlers bei der Umsetzung des Vertrags haften, so hat der Abnehmer Anspruch auf Schadenersatz:
- (a) sofern eine Versicherung Conveni diesen Schaden deckt, höchstens bis zu dem Betrag, den die Versicherung für diesen konkreten Schadenfall auszahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung Conveni;
 - (b) falls keine Versicherung Conveni diesen Schaden deckt, höchstens bis zum Gesamtbetrag der in den letzten 12 Monaten vor dem Fehler von Conveni versandten und vom Abnehmer beglichene Rechnungen für die Arbeiten, die Conveni im Rahmen des Vertrags, bei dessen Umsetzung der Fehler begangen wurde, verrichtet hat.
- 9.2 Conveni haftet keinesfalls für indirekte oder immaterielle Schäden, d.h. insbesondere nicht für Folgeschäden oder Nutzungsausfälle, entgangene Einkünfte/Margen und Gewinne, Kundenverluste und Schädigungen des guten Rutes bzw. des Firmenwerts.
- 9.3 In allen Fällen, in denen Conveni zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, beläuft sich der Schadenersatz nach Wahl Convenis entweder höchstens auf den Rechnungswert der gelieferten Produkte (bzw. der gegebenenfalls erbrachten Dienstleistungen), durch die oder im Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht wurde, oder - falls eine Versicherung Conveni den Schaden deckt - höchstens auf den Betrag, den die Versicherung tatsächlich im gegebenen Fall auszahlt.
- 9.4 Grundsätzlich hat Conveni das Recht, die Art und Weise der Behebung eines Mangels selbst zu wählen. Conveni behält sich ausdrücklich das Recht auf Schadenersatz und insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt Behebung vor.
- 9.5 Jeder von Conveni nicht anerkannte Anspruch gegen Conveni erlischt mit alleinigem Ablauf von 12 Monaten nach seiner Entstehung.
- 9.6 Die Arbeitnehmer Convenis und die von Conveni für die Umsetzung des Vertrags eingeschalteten Hilfspersonen können sich, so als wären sie selbst Vertragspartner, gegenüber dem Abnehmer auf sämtliche aus dem Vertrag abzuleitenden Verteidigungsmittel berufen.
- 9.7 Der Abnehmer schützt Conveni, ihre Arbeitnehmer und die von ihr für die Umsetzung des Vertrags eingeschalteten Hilfspersonen vollumfänglich vor jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags durch Conveni. Im Rahmen dieser Gewährleistungspflicht ist der Abnehmer unter anderem zum Ersatz der angemessenen Kosten einer Verteidigung gegen Ansprüche Dritter verpflichtet.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 Sollte Conveni durch höhere Gewalt vorübergehend nicht zur Umsetzung des Vertrags in der Lage sein, hat sie das Recht, die Umsetzung des Vertrags so lange vollständig oder teilweise auszusetzen, wie die höhere Gewalt andauert. Sollte Conveni durch höhere Gewalt dauerhaft nicht zur Umsetzung des Vertrags in der Lage sein, hat sie das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise zu kündigen. Unter höherer Gewalt werden unter anderem Pflichtverletzungen der (Zulieferer der) Conveni bzw. anderer Hilfspersonen, Produktionsstörungen, Arbeitsunterbrechungen und übermäßig hohe krankheitsbedingte Ausfälle der Arbeitnehmer bzw. anderer Hilfspersonen, behördliche Maßnahmen und Witterungsverhältnisse verstanden.
- 10.2 Sollte Conveni durch höhere Gewalt vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Umsetzung des Vertrags in der Lage sein, kann der Abnehmer gegenüber Conveni keinerlei Anspruch auf Umsetzung des Vertrags, Auflösung des Vertrags bzw. Schadenersatz erheben.

11 PFLICHTEN DES ABNEHMERS UND GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Die Nichterfüllung des Vertrags mit Conveni und die Nichteinhaltung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Abnehmer, vom Abnehmer zu vertretende widerrechtliche Handlungen oder Versäumnisse oder die Nichteinhaltung anderer Anweisungen oder Vorschriften Convenis, wodurch ein Schaden verursacht wird, verpflichtet den Abnehmer gegenüber Conveni zum Ersatz aller Schäden, die Conveni dadurch erleidet. Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9.7 schützt der Abnehmer Conveni, ihre Arbeitnehmer und die vor ihr für die Umsetzung des Vertrags eingeschalteten Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden, die diese

Dritten in einem gegebenen Fall erlitten haben. Im Rahmen dieser Gewährleistungspflicht ist der Abnehmer unter anderem zum Ersatz der angemessenen Kosten einer Verteidigung gegen Ansprüche Dritter verpflichtet.

- 11.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, Produkte, die er in Verkehr gebracht hat und die einen Mangel aufweisen bzw. an denen sich ein Mangel zu offenbaren droht, innerhalb einer von Conveni festzusetzenden angemessenen Frist, vom Markt zu nehmen (im Folgenden: „Rückrufaktion“) und Conveni zurückzusenden. Sämtliche damit einhergehenden Kosten trägt der Abnehmer, es sei denn, dass die Ursache der Rückrufaktion auf der Grundlage des Vertrags, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Gesetzes nicht auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers geht. Sollte Conveni eine Rückrufaktion zu vertreten haben, so werden dem Abnehmer lediglich direkte Kosten ersetzt. Entgangene Gewinne oder Spannen sind keinesfalls ersatzfähig.

12 ZAHLUNGSWEISE UND SICHERHEIT

- 12.1 Die Zahlung hat abzugsfrei zum vereinbarten Zeitpunkt oder - wenn kein Zeitpunkt vereinbart wurde - innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der auf der Rechnung genannten Währung und in der auf der Rechnung angegebenen Art und Weise zu erfolgen. Conveni hat jederzeit das Recht, nach ihrer Wahl eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung bzw. eine anderweitige Sicherheit für die Zahlung in Form einer Bank- und Konzernbürgschaft zu verlangen.
- 12.2 Conveni ist jederzeit befugt, fällige oder nicht fällige, unter Bedingungen oder Zeitbestimmung eingegangene Verbindlichkeiten gegenüber dem Abnehmer gegen Verbindlichkeiten des Abnehmers gegenüber Conveni oder einer zum Conveni-Konzern gehörenden Gesellschaft aufzurechnen.
- 12.3 Sollte der Abnehmer einen von ihm auf der Grundlage des Vertrags zu entrichtenden Betrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist er ohne Inverzugsetzung säumig. Sobald der Abnehmer mit einer Zahlung im Verzug ist, werden sämtliche sonstige Forderungen Conveni gegen den Abnehmer fällig und auch hinsichtlich dieser Forderungen tritt ohne Inverzugsetzung das Säumnis ein. Ab dem Tag, an dem der Abnehmer im Verzug ist, hat der Abnehmer Conveni Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach Artikel 119a von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.
- 12.4 Im Falle einer (außer-)gerichtlichen Beitreibung hat der Abnehmer neben der Hauptschuld und den Verzugszinsen die Conveni tatsächlich entstandenen Inkassokosten mit einem Minimum von 15 % der Hauptschuld zu erstatten. Etwaige gerichtliche Kosten beschränken sich nicht auf die festgesetzten Verfahrenskosten, sondern gehen gänzlich zu Lasten des Abnehmers, wenn er (überwiegend) unterliegt.

13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Der Abnehmer ist zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen über Conveni verpflichtet, von denen er im Rahmen der Umsetzung des Vertrags Kenntnis erlangt, und zwar auch dann, wenn die genannten Informationen nicht eigens als vertraulich eingestuft wurden. Er ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, die in irgendeiner Weise an der Umsetzung des Vertrags beteiligt sind, zur selben Geheimhaltung zu verpflichten. Es ist dem Abnehmer untersagt, die erwähnten Informationen für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden.
- 13.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Convenis ist es dem Abnehmer untersagt, jeglichen Dritten Informationen über seine Beziehung mit Conveni zu verschaffen.

14 BEENDIGUNG UND AUFLÖSUNG

- 14.1 Conveni hat das Recht, nach eigener Wahl, unter Aufrechterhaltung aller ihr zustehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, die Umsetzung aller Verträge zwischen den Parteien und insbesondere des vorliegenden Vertrags vollständig oder teilweise auszusetzen oder diese Verträge und insbesondere den vorliegenden Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ohne Einschaltung eines Gerichts (und mit sofortiger Wirkung) zu beenden oder aufzulösen (ohne dass Conveni zu irgendeiner Schadenersatzleistung verpflichtet ist), dies gilt im Falle:
- (a) einer Pflichtverletzung des Abnehmers bei der Erfüllung einer oder mehrerer, aus dem zugrunde liegenden Vertrag oder damit zusammenhängender Verträge hervorgehenden Pflichten;
 - (b) eines (Antrags auf Gewährung eines) gerichtlichen Zahlungsaufschubs oder einer Insolvenzeröffnung (bzw. eines Antrags darauf);
 - (c) der Anordnung der Betreuung oder der treuhänderischen Verwaltung des Abnehmers;
 - (d) des Verkaufs oder der Beendigung des Unternehmens des Abnehmers;
 - (e) der Rücknahme von Genehmigungen des Abnehmers, die für die Umsetzung des Vertrags notwendig sind;
 - (f) der Pfändung eines wesentlichen Teils der Betriebsmittel des Abnehmers;
 - (g) der Forderungspfändung unter Conveni zulasten des Abnehmers;
 - (h) jeglichen Verlustes der Verfügungsgewalt über sein Vermögen seitens des Abnehmers.
- 14.2 Conveni hat ebenfalls das Recht, nach eigener Wahl den Vertrag vollständig oder teilweise zu beenden oder aufzulösen, wenn vom Abnehmer oder in seinem Namen im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder der Umsetzung des Vertrags einer Person, die zum Conveni-Konzern gehört, ein Vorteil angeboten oder verschafft wurde oder wird.
- 14.3 Conveni hat darüber hinaus das Recht, nach eigener Wahl den Vertrag mit dem Abnehmer vollständig oder teilweise aufzulösen, wenn der Vertrag mit ihrem Zulieferer oder Auftraggeber aus irgendeinem Grund beendet oder aufgelöst wird oder aus einem anderen Grund von ihr, ihrem Zulieferer oder Auftraggeber nicht ausgeführt wird. Im Falle einer Auflösung ist Conveni lediglich zur Erstattung bzw. Gutschrift des von ihr in Rechnung gestellten Verkaufspreises für noch nicht gelieferte Waren bzw. noch nicht erbrachte Dienstleistungen verpflichtet.
- 14.4 Der Abnehmer ist nur in den im letzten Satz von Artikel 5.2 dieser Geschäftsbedingungen genannten Fällen zur vollständigen oder teilweisen Beendigung oder Auflösung des Vertrags verpflichtet und im gegebenen Fall erst, nachdem der Abnehmer Conveni alle zum betreffenden Zeitpunkt fälligen oder noch nicht fälligen zahlbaren Beträge gezahlt hat.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen als ungültig herausstellen oder gerichtlich für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam.
- 15.2 Sofern nichts anderes festgelegt ist, unterliegen sämtliche Schuldverhältnisse zwischen Conveni und ihrem Abnehmer niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Konfliktrechts nach dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen wird ausgeschlossen.
- 15.3 Etwaige Streitfälle zwischen den Parteien, die aus einem Vertrag bzw. diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben oder anderweitig damit in Zusammenhang stehen und die in die Zuständigkeit des Sektors für Zivilsachen eines Gerichts fallen, werden in erster Instanz ausschließlich vom (Verfügungsrichter am) Gericht Ostbrabant beigelegt, es sei denn, dass Conveni ein anderes zuständiges Gericht bevorzugt.
- 15.4 Die Bekanntgabe und Mitteilung der geschäftlichen Beziehung der Parteien sowie der vereinbarten Leistungen und Ergebnisse gegenüber Dritten in jeglicher Form und über jegliches Medium ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung Convenis erlaubt. Dies gilt auch, wenn Conveni nicht als solche namentlich genannt, sondern nur beschrieben wird.
- 15.5 Die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genießt grundsätzlich Vorrang vor einer anderssprachigen Fassung.